

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Privatradio Wörthersee GmbH** (FN 160281 h beim Landesgericht Klagenfurt), Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt, wird gemäß § 10 Abs 1 Z 2 iVm § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil dieses Spruches bildet, beschriebene Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genottehöhe, Frequenz 99,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, für welches die Privatradio Wörthersee GmbH mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97 (zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99) gemäß § 2b Abs. 5 in Verbindung mit §§ 17, 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms erteilt wurde, zugeordnet.
- 2.) Der Privatradio Wörthersee GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3.) Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH, Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genotthöhe, Frequenz 99,7 MHz“ wird gemäß § 10 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genotthöhe, Frequenz 99,7 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genotthöhe, Frequenz 99,7 MHz“ gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G vom 06.12.2002, KOA 1.211/02-18, das technische Konzept der Privatrado Wörthersee GmbH als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 26.07.2002 beantragte die Privatrado Wörthersee GmbH bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genotthöhe, Frequenz 99,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“.

Am 11.10.2002 machte die KommAustria das Antragsbegehren gemäß § 12 Abs 4 PrR-G durch Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (<http://www.rtr.at/>) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs 5 PrR-G öffentlich bekannt (KOA 1.211/02-10).

In der Folge langten Einsprüche der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH und der Radio Villach Privatrado GmbH gegen die beantragte Zuordnung der Übertragungskapazität gemäß § 12 Abs 5 und 6 PrR-G bei der KommAustria ein.

Am 06.12.2002 hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unter der GZ KOA 1.211/02-18 die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genotthöhe, Frequenz 99,7 MHz“ ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kleinen Zeitung Kärnten, der Kronen Zeitung Kärnten und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (<http://www.rtr.at/>). Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet oder auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet spätestens einzulangen hatten, wurde bis spätestens 07.02.2003, 13 Uhr, festgesetzt.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, das mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	VILLACH 6																																																																																																																																		
2	Standort	Genotthöhe																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E49 13		46N35 53	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	580																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,1</td> <td>20,2</td> <td>20,4</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>20,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,7</td> <td>20,7</td> <td>20,6</td> <td>20,3</td> <td>20,5</td> <td>20,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,2</td> <td>19,1</td> <td>17,4</td> <td>15,2</td> <td>12,2</td> <td>8,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,5</td> <td>2,0</td> <td>2,4</td> <td>3,4</td> <td>4,7</td> <td>5,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> <td>5,6</td> <td>4,7</td> <td>3,4</td> <td>2,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>3,5</td> <td>8,6</td> <td>12,2</td> <td>15,2</td> <td>17,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,1	20,2	20,4	20,5	20,3	20,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,7	20,7	20,6	20,3	20,5	20,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	20,2	19,1	17,4	15,2	12,2	8,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	3,5	2,0	2,4	3,4	4,7	5,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,0	6,0	5,6	4,7	3,4	2,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	2,0	3,5	8,6	12,2	15,2	17,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,1	20,2	20,4	20,5	20,3	20,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,7	20,7	20,6	20,3	20,5	20,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	20,2	19,1	17,4	15,2	12,2	8,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	3,5	2,0	2,4	3,4	4,7	5,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,0	6,0	5,6	4,7	3,4	2,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	2,0	3,5	8,6	12,2	15,2	17,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	TEM 100W + 20W MPX Exciter (A07A100M) & BE (A07A9320)																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	KLAGENFURT 3 95,2 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 06.02.2003 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ und auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 07.02.2003 langte ein Antrag des Vereins „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bei der Regulierungsbehörde ein.

Weiters langte am 07.02.2003 ein Antrag der Privatrado Wörthersee GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bei der KommAustria ein.

In weiterer Folge ergingen an die Antragsteller Ergänzungs- bzw. Mängelbehebungsaufträge.

Mit Schreiben vom 10.02.2003 räumte die KommAustria der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen ein.

Mit Schriftsätzen vom 14.02. und 21.02.2003 kam die Privatrado Wörthersee GmbH dem Ergänzungsauftrag nach.

Mit Schriftsatz vom 28.02.2003 erfüllte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH den Ergänzungsauftrag.

In der Sitzung vom 07.03.2003 empfahl der Rundfunkbeirat einstimmig die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Wörthersee GmbH.

Mit Schreiben vom 11.03.2003 zog der Verein „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ seinen Antrag zurück.

Mit Schreiben vom 11.03.2003 empfahl die Kärntner Landesregierung die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Wörthersee GmbH.

Am 21.03.2003 erstellte der Amtssachverständige DI (FH) Rene Hofmann von der RTR-GmbH ein frequenztechnisches Gutachten.

Mit Schreiben vom 25.03.2003 wurde den Parteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt sowie die Empfehlungen der Kärntner Landesregierung und des Rundfunkbeirates zur Kenntnis gebracht. Weiters wurde den Parteien eine Frist bis zum 08.04.2003 eingeräumt, um zum frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Stellung zu nehmen.

Innerhalb dieser Frist langten keine Stellungnahmen der Parteien zum frequenztechnischen Gutachten ein.

Am 09.04.2003 fand bei der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. In der mündlichen Verhandlung erklärte sich die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH dahingehend, dass als Hauptantrag der Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu verstehen ist, und in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ beantragt wird.

Mit Schreiben vom 11.04.2003 wurde den Parteien die Verhandlungsschrift und das Protokoll der mündlichen Verhandlung übermittelt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls zu erheben.

Mit Schriftsatz vom 25.04.2003 erhob die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine „Einwendung wegen Unvollständigkeit des Protokolls“:

Mit Schreiben vom 30.04.2003 wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH mitgeteilt, dass sich die Einwendung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nicht auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Protokolls beziehe und dass eine Einwendung wegen behaupteter Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Niederschrift nicht in Betracht komme, da in der Verhandlung auf die Wiedergabe des Tonbandes verzichtet worden sei.

Mit Schreiben vom 25.04.2003 legte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Messergebnisse hinsichtlich der Empfangbarkeit der Übertragungskapazität KLAGENFURT 3 95,2 MHz (Standort: Pyramidenkogel), welche der Privatrado Wörthersee GmbH zugeordnet ist, in Villach der KommAustria vor.

Mit Schreiben vom 30.04.2003 wurden diese Messergebnisse der Privatrado Wörthersee GmbH zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 09.05.2003 nahm die Privatrado Wörthersee GmbH zu den Messergebnissen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Stellung. Diese Stellungnahme wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH am 16.05.2003 zur Kenntnis gebracht.

Am 16.05.2003 nahm der Amtssachverständige DI (FH) Rene Hofmann zu den Messergebnissen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Stellung.

Die Stellungnahme des Amtssachverständigen wurde den Parteien mit Schreiben vom 19.05.2003 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schriftsatz vom 26.05.2003 nahm die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zur Stellungnahme des Amtssachverständigen Stellung. Diese Stellungnahme wurde der Privatrado Wörthersee GmbH am 28.05.2003 zur Kenntnis gebracht.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Antragstellern beantragt.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Privatrado Wörthersee GmbH:

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.211/21-RRB/97, wurde der Privatrado Wörthersee GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee“ gemäß § 2b Abs. 5 in Verbindung mit §§ 17, 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, erteilt. Mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99, wurde der Zulassungsbescheid dahingehend geändert, dass die das Versorgungsgebiet mit „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ festgelegt wurde.

Der Privatrado Wörthersee GmbH sind folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

„Name der Funkstelle VIKTRING, Standort: Stifterkogel, Frequenz: 107,1 MHz, ERP 0,100 kW“ und „Name der Funkstelle: KLAGENFURT 3, Standort: Pyramidenkogel, Frequenz: 95,2 MHz, ERP 1kW“.

Unter Zugrundelegung dieser der Privatrado Wörthersee zugeteilten Übertragungskapazitäten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Privatrado Wörthersee GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ist, ergibt sich, dass die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer Verbesserung der Empfangsqualität und zu einer weitgehenden Schließung von Versorgungslücken in dem Versorgungsgebiet der Privatrado Wörthersee GmbH führt. Insbesondere werden durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität die Versorgungslücken in der Stadt Villach geschlossen, welche nicht in ausreichendem Maß durch die der Privatrado Wörthersee GmbH zugeordnete Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: KLAGENFURT 3, Standort: Pyramidenkogel, Frequenz: 95,2 MHz“ versorgt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass die Übertragungskapazität KLAGENFURT 3, Standort: Pyramidenkogel, Frequenz: 95,2 MHz an einzelnen Punkten in der Stadt Villach empfangbar ist, eine Versorgung im Sinne der Empfehlung ITU-Rec. 412 der International Telecommunication Union (ITU) liegt jedoch nicht vor.

Das von der Privatrado Wörthersee GmbH beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Die auftretende Doppelversorgung im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Wörthersee GmbH ist im wesentlichen nicht vermeidbar.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH:

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- € und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf der nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SPITTAL DRAU 4, Frequenz: 102,5 MHz“ zugeordnet.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität bzw. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ würde unter Berücksichtigung der der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zugeordneten Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: SPITTAL DRAU 4, Frequenz: 102,5 MHz“ zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ führen, wobei nur eine minimale, technisch unvermeidbare Doppelversorgung entstehen würde. Zu einer Verbesserung der Versorgung in dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ würde es durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nicht kommen.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats:

In ihrer Stellungnahme vom 11.03.2003 empfiehlt die Kärntner Landesregierung die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatradiowörthersee GmbH. In der Sitzung vom 07.03.2003 empfahl der Rundfunkbeirat einstimmig die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatradiowörthersee GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie aus den zitierten Akten der Privatradiobehörde und der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurden durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachgewiesen.

Die Feststellung dahingehend, dass die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer Verbesserung der Empfangsqualität und zu einer weitgehenden Schließung von Versorgungslücken in dem der Privatradiowörthersee GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet führt bzw. dass durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität die Versorgungslücken in der Stadt Villach, welche nicht in ausreichendem Maß durch die der Privatradiowörthersee GmbH zugeordneten Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: KLAGENFURT 3, Standort: Pyramidenkogel, Frequenz: 95,2 MHz“ versorgt werden kann, geschlossen werden, basiert auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.03.2003, den ergänzenden Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2003 sowie der Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 16.05.2003.

Auch die von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in ihrem Schriftsatz vom 25.04.2003 vorgelegten Messungen hinsichtlich der Versorgung der Stadt Villach durch die der Privatradiowörthersee GmbH zugeordneten Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: KLAGENFURT 3, Standort: Pyramidenkogel, Frequenz: 95,2 MHz“ bzw. die in diesem Schriftsatz und in der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2003 vertretene Ansicht, dass in der Stadt Villach eine ausreichende Versorgung durch diese Übertragungskapazität erreicht werde, vermag nichts an diesen Feststellungen zu ändern, da zum einen die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH dem schlüssigen Gutachten mit diesem Vorbringen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentritt und zum anderen – wie auch vom Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 16.05.2003 ausgeführt – die von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegten Ergebnisse nicht dergestalt sind, dass von einer ausreichenden Versorgung der Stadt Villach durch die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: KLAGENFURT 3, Standort: Pyramidenkogel, Frequenz: 95,2 MHz“ ausgegangen werden kann. Vielmehr ist auch aus diesen – von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegten - Feldstärkemessungen

abzuleiten, dass eine Versorgung im Sinne der Empfehlung ITU-Rec. 412 der International Telecommunication Union (ITU) nicht erreicht wird. Zwar beziehen sich die von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegten Feldstärkenmessungen auf eine Höhe von 1,80 m, doch sind die in dieser Höhe gemessenen Feldstärken so niedrig, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die in der Empfehlung ITU-Rec. 412 festgelegte Feldstärke in 10 m Höhe in 50 % der Orte und der Zeit erreicht wird. Da somit die Stellungnahme der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nicht geeignet war, Zweifel daran aufkommen zu lassen, dass die Privatrado Wörthersee GmbH in der Stadt Villach Versorgungslücken hat, welche mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität geschlossen werden, konnte unter Berücksichtigung des Gutachtens des Amtssachverständigen und der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegten Messergebnisse von Messungen in der Stadt Villach durch die Regulierungsbehörde Abstand genommen werden.

Die Feststellungen dahingehend, dass bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nur eine minimale, technisch unvermeidbare Doppelversorgung entstünde bzw. es nicht zu einer Verbesserung der Versorgung in dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ käme, ergibt sich aus den Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.03.2003.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Am 06.12.2002 wurde gemäß § 13 Abs 1 Z 4 und 3 PrR-G die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genotthöhe, Frequenz 99,7 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Kleinen Zeitung Kärnten und der Kronen Zeitung Kärnten sowie auf der Website der Regulierungsbehörde von der KommAustria gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 07.02.2003, 13:00 Uhr. Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 06.02.2003 und der Privatrado Wörthersee GmbH vom 07.02.2003 langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH liegen die Ausschlussgründe des § 8 PrR-G nicht vor. Die Voraussetzungen der § 7 und 9 PrR-G sind bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gegeben.

Die Privatrado Würthersee GmbH hat einen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet zur Verbesserung des Empfanges in einem bestehenden Versorgungsgebiet gestellt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G, die sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Zulassungserteilung.

Wie sich jedoch aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist kein Anhaltspunkt dafür hervorgekommen, dass die Privatrado Würthersee GmbH den §§ 7 und 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf die in eventu beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist weiters zu überprüfen, ob auch nach einer Erweiterung die Bestimmungen des § 9 PrR-G noch eingehalten werden würden. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erfüllt die Voraussetzungen des § 9 PrR-G auch im Falle einer Erweiterung seines Versorgungsgebietes durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in

geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahren* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Im Falle der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH kann aufgrund der auf der Zuordnungsrangfolge des § 10 PrR-G basierenden Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Würthersee GmbH (vgl. unten Zuordnung der Übertragungskapazität) von einer vertieften Prüfung seitens der Regulierungsbehörde hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH abgesehen werden.

Die Privatrado Würthersee GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet zur Verbesserung der Versorgung in diesem Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

Hinsichtlich der Prüfung der Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G kann im Fall der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ebenfalls aufgrund der auf der Zuordnungsrangfolge des § 10 PrR-G basierenden Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Würthersee GmbH von einer vertieften Prüfung seitens der Regulierungsbehörde abgesehen werden.

Die Privatrado Würthersee GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem Versorgungsgebiet zur Verbesserung der Versorgung in diesem Versorgungsgebiet bzw. zur Erweiterung dieses bestehenden Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf

Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

In der Stellungnahme vom 11.03.2003 sprach sich die Kärntner Landesregierung für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatradio Wörthersee GmbH aus.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten

zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

In seiner Sitzung vom 07.03.2003 sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig dafür aus, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Privatradio Wörthersee GmbH zugeordnet werde.

Frequenzzuordnung nach §§ 10,12 und 13 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
2. *Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
3. *Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
4. *Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 12 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

(2)

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich

der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten.

(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.

(6) Ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 liegt dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

- 1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder*
- 2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder*
- 3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes*

herangezogen werden.

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs. 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.“

Nach § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G hat neben den in § 11 genannten Fällen eine Ausschreibung vom Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 stattzufinden.

Veröffentlichung und Einspruch nach § 12 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 12 Abs 4 PrR-G war der Antrag der Privatrado Wörthersee GmbH vom 26.07.2003 auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Mit Veröffentlichung vom 11.10.2002 gab die KommAustria gemäß § 12 Abs 4 PrR-G bekannt, dass ein Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet gestellt wurde. Auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 12 Abs 5 PrR-G wurde in dieser Veröffentlichung hingewiesen.

Mit Schriftsätzen vom 05.11.2002 und vom 06.11.2002 – somit innerhalb der vierwöchigen Frist gemäß § 12 Abs 5 PrR-G – erhoben die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bzw. die Radio Villach Privatrado GmbH Einspruch gemäß § 12 Abs 5 und 6 PrR-G.

Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G auszuschreiben.

Zuordnung der Übertragungskapazität

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ und die Privatrado Wörthersee GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“.

§ 10 Abs 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Optimierung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter herangezogen werden.

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden kann und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich daher eindeutig, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig dem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet darstellt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Da nun die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genottehöhe, Frequenz 99,7 MHz“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades, welchen die Privatrado Wörthersee GmbH in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erreicht, zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden kann, war der Privatrado Wörthersee GmbH diese Übertragungskapazität zuzuordnen.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort Genottehöhe, Frequenz 99,7 MHz“ sowie der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: VILLACH 6, Standort

Genotthöhe, Frequenz 99,7 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ waren daher abzuweisen.

Schließlich haben sich auch der Rundfunkbeirat und die Kärntner Landesregierung in ihren Stellungnahmen dafür ausgesprochen, die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Privatrado Wörthersee GmbH zuzuordnen.

Feststellung gemäß § 12 Abs 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Privatrado Wörthersee GmbH vom 26.07.2002 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag der Privatrado Wörthersee GmbH gemäß § 12 Abs 4 veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einsprüche erhoben und die von der Privatrado Wörthersee GmbH beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Privatrado Wörthersee GmbH erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Privatrado Wörthersee GmbH diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 06.12.2002.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23. Juni 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Privatrado Wörtersee GmbH, z. Hd. Herrn Mag. Hanno Hornbanger, Suppanstraße 69, A-9020 Klagenfurt, per RSa, vorab per Fax (0463/45888-99)
2. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, z. Hd. Rechtsanwalt Mag. Harald Schuh, Lüfteneggerstraße 12, A-4020 Linz, per RSa, vorab per Fax (0732/7832644)
3. Fernmeldebüro für Kärnten und Steiermark per e-mail
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
5. RFFM im Hause

Beilage 1 zu KOA 1.211/03-19

1	Name der Funkstelle	VILLACH 6																																																																																																																																		
2	Standort	Genottehöhe																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Wörthersee GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Harmonie																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E49 13		46N35 53	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	580																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,1</td> <td>20,2</td> <td>20,4</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>20,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,7</td> <td>20,7</td> <td>20,6</td> <td>20,3</td> <td>20,5</td> <td>20,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,2</td> <td>19,1</td> <td>17,4</td> <td>15,2</td> <td>12,2</td> <td>8,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,5</td> <td>2,0</td> <td>2,4</td> <td>3,4</td> <td>4,7</td> <td>5,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> <td>5,6</td> <td>4,7</td> <td>3,4</td> <td>2,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>3,5</td> <td>8,6</td> <td>12,2</td> <td>15,2</td> <td>17,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,1	20,2	20,4	20,5	20,3	20,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	20,7	20,7	20,6	20,3	20,5	20,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	20,2	19,1	17,4	15,2	12,2	8,6	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	3,5	2,0	2,4	3,4	4,7	5,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,0	6,0	5,6	4,7	3,4	2,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	2,0	3,5	8,6	12,2	15,2	17,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,1	20,2	20,4	20,5	20,3	20,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	20,7	20,7	20,6	20,3	20,5	20,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	20,2	19,1	17,4	15,2	12,2	8,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	3,5	2,0	2,4	3,4	4,7	5,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,0	6,0	5,6	4,7	3,4	2,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	2,0	3,5	8,6	12,2	15,2	17,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	TEM 100W + 20W MPX Exciter (A07A100M) & BE (A07A9320)																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	5 hex	54 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	KLAGENFURT 3 95,2 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			